Beglaubigte Abschrift

Landgericht München I

Az.: 41 O 14201/24

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[redacted]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **GHENDLER RUVINSKIJ**, Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Blaubach 32, 50676 Köln, Gz.: [redacted]

gegen

NV Business Consulting GmbH, vertreten durch d. Vertreter Philipp Nikolaus Victor Lang, Otto-Heilmann-Straße 18 a, 82031 Grünwald
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[redacted]

wegen Forderung

erlässt das Landgericht München I - 41. Zivilkammer - durch die Richterin [redacted] als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 06.05.2025 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 8.800,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 17.08.2024 zu zahlen.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden

Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 8.800,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über Ansprüche aus einem sogenannten „Coaching-Vertrag“.

Die Beklagte ist eine im Jahr 2018 von ihrem Geschäftsführer, Herrn Dipl.-Wirtsch.-Ing. Phillip Lang, MBA, gegründete digitale Unternehmensberatung. Die Beklagte verfügte über keine Zulassung nach § 12 I FernUSG. Die Klägerin wurde über Instagram auf das streitgegenständliche Coaching zum Thema E-Commerce aufmerksam.

Es erfolgten zwei Vorgespräche mit einem Mitarbeiter der Beklagten. In diesen schilderte die Klägerin gegenüber dem Mitarbeiter der Beklagten, dass sie seit längerer Zeit den Wunsch und den Plan habe, sich etwas eigens aufzubauen. Sie habe sich auch für weitere Coaching-Programme im Bereich Immobilien eingetragen.

Am 22.12.2023 wurde sodann zwischen den Parteien der streitgegenständliche Vertrag über die Teilnahme an dem Coaching-Programm „Agentur zur Freiheit – Elite Coaching 4.0“ zu einem Gesamthonorar in Höhe von 8.800,00 € brutto elektronisch geschlossen.

Der wesentliche Vertragsinhalt bestand insbesondere aus folgenden Leistungen:

- Zugang zu einer Mitgliederplattform mit vorproduzierten Videos
- Zugang zu einer Messenger-Gruppe
- Möglichkeit der Teilnahme an einer regelmäßig stattfindenden Videokonferenz mit mehreren Teilnehmenden

Die Live Calls fanden einmal wöchentlich statt und sollten eine Laufzeit von zwei Stunden haben. Es war möglich, sich die vorgefertigten Videos mehrmals anzusehen. Die Live Calls nahmen in zeitlicher Hinsicht weniger als 50 % der Inhalte des Coachings ein.

Die Klägerin hatte daneben die Möglichkeit, sich mit Fragen an die Beklagtenseite zu wenden. Angeboten wurden ein 1:1 Privatchat und Calls mit dem jeweiligen Coach, der jederzeit für Fragen zur Verfügung stand. Angeboten wurde auch eine 90 Tage Challenge, in denen Teilnehmern ein Leitfaden an die Hand gegeben wird, wie sie ihr eigenes Online-Business aufbauen und weiterentwickeln können.

Mit Schreiben vom 21.06.2024 forderte die Prozessvertreterin der Klägerin die Beklagtenseite zur Rückzahlung und zum Anerkenntnis auf, dass das Vertragsverhältnis unwirksam ist.

Die Klägerin meint, ihr stehe einen Rückzahlungsanspruch aus § 812 I 1 Alt. 1 BGB zu. Der geschlossene Coaching Vertrag sei nichtig. Die Nichtigkeit folgt zum einen aus § 7 I FernUSG. Die Beklagte verfügte nicht über die nach § 12 I 1 FernUSG erforderliche Zulassung. Das FernUSG sei nach § 1 FernUSG auch anwendbar. Die Klägerin habe das Geschäft als Verbraucherin abgeschlossen. Sie sei keine Existenzgründerin gewesen. Das FernUSG wäre zudem auch auf Unternehmer anwendbar. Die streitgegenständliche Dienstleistung stelle eine Kenntnis- und Fähigkeitsvermittlung dar. Darunter fallen auch Hobbylehrgänge. Es habe auch eine Lernerfolgsüberwachung vorgelegen. Dafür reiche es aus, dass der Lernende die Möglichkeit habe, eigene Nachtfragen zu stellen. Es habe eine tatsächliche räumliche Trennung vorgelegen. Auch eine zeitlich synchrone Übertragung von Lerninhalten sei eine räumliche Trennung. Der Wortlaut des § 1 FernUSG stelle auf eine räumliche Trennung ab, nicht auf eine zeitliche. Eine teleologische Reduktion von § 1 FernUSG sei nach der gesetzgeberischen Intention nicht geboten. Selbst bei einem abweichenden Normverständnis, bestehe aber der Kern des Coachings aus Videos, die „on demand“ abrufbar seien. Die Live Calls, die nur zum gegenseitigen Austauch dienen, würden nur einen verschwindend geringen Teil des Coachings ausmachen. Die Nichtigkeit folge zudem aus § 138 I BGB. Bei den von der Beklagten angebotenen Leistungen und der Zahlungsverpflichtung der Klägerin in Höhe von 8.800,00 € bestehe ein besonders auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung. Vorliegend überschreite der Wert der Gegenleistung den marktüblichen Preis um ein Vielfaches. Die Beklagte könne keine besonderen Fachkenntnisse nachweisen. Die erworbenen Kenntnisse seien verglichen mit einem staatlich anerkannten Bachelorabschluss nichts wert. Die verwerfliche Gesinnung werde vermutet.

Die Klagepartei beantragt zuletzt:

1. Die Beklagtenseite wird verurteilt, an die Klägerin 8.800,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

2) Die Beklagtenseite wird verurteilt, an dié Klägerin außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 887,03 € zu zahlen.

Die Beklagtenpartei beantragt zuletzt:

Klageabweisung

Die Beklagtenpartei meint, der Coaching - Vertrag sei wirksam. Es sei bereits unerheblich, dass sie über keine Zulassung nach § 12 FernUSG verfüge, da ihr die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU) bestätigt habe, dass es sich bei dem angebotenen Coaching-Programm um ein zulassungsfreies Angebot handele. Das FernUSG sei jedenfalls nicht anwendbar, der Anwendungsbereich sei auf den B 2 B Bereich beschränkt. Die Klägerin sei Unternehmerin, jedenfalls aber Existenzgründerin. Es liegt keine Lernerfolgsüberwachung vor. Es gäbe keine Lernerfolgsüberwachung. Dass die Klägerin die Möglichkeit hatte, Rückfragen zu stellen oder sich auszutauschen reiche nicht aus. Es müsse eine Kontrolle durch den Lehrenden stattfinden. Zudem läge der Schwerpunkt auf dem Aspekt der Persönlichkeitsentwicklung, hier könne kein bestimmter „Lernerfolg“ erzielt werden. Zudem liege keine räumliche Trennung vor. Die Voraussetzung des FernUSG, dass Lehrender und Lernender zumindest überwiegend räumlich getrennt sind, sei nicht gegeben. Eine strikte Orientierung am Wortlaut sei heute als überholt anzusehen. Den Schwerpunkt der Dienstleistung bilde das individuelle Coaching und Mentoring. Dabei finde ein direkter Austausch zwischen dem Coach und den Teilnehmern statt. Die wöchentlich stattfindenden Gruppencalls dienen dazu, dass die Teilnehmer individuelle Fragen stellen und Erfahrungen austauschen können. Es liege zudem kein wucherähnliches Rechtsgeschäft vor. Die Klägerin lege bereits nicht dar, wie der Wert des Coachings ermittelt werde und weshalb ein grobes Missverhältnis anzunehmen sei, sondern behaupte nur, dass das Coaching nichts wert sei.

Der Rechtsstreit wurde mit Beschluss vom 31.01.2025 auf die Einzelrichterin übertragen. Für das übrige Parteivorbingen wird auf die wechselseitigen Schriftsätze sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 06.05.2025 verwiesen.

Entscheidungsgründe

A. Die zulässige Klage ist überwiegend begründet.

I. Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts München I folgt aus §§ 12, 17 ZPO. Die sachliche Zuständigkeit folgt aus § 1 ZPO i.V.m. § 23 Nr. 1, 71 I GVG.

II. Der Klägerin steht ein Anspruch auf Rückzahlung des Coaching-Honorars aus § 812 I 1 Alt. 1 BGB zu. Der Coaching Vertrag ist nichtig, sodass die Leistung ohne Rechtsgrund erfolgte.

1. Die Beklagte hat von der Klägerin durch Leistung eine Zahlung in Höhe von 8.800 € erlangt.

2. Die Zahlung erfolgte ohne Rechtsgrund. Der Coaching Vertrag ist gemäß § 12 I 1 FernUSG i.V.m. § 7 I FernuSG nichtig. Bei dem vereinbarten Online-Coaching handelt es sich um Fernunterricht iSd § 1 I FernUSG. Die Beklagte erfolgte nicht über die erforderliche Zulassung. Eine etwaige Bestätigung der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht, dass es einer Erlaubnis nicht bedarf, ändert bereits nach dem Wortlaut des FernUSG nichts an der Rechtsfolge der Nichtigkeit.

a. Der persönliche Anwendungsbereich des FernUSG ist eröffnet. Ob das FernUSG auch auf Unternehmer anwendbar ist, kann dabei dahinstehen. Die Klägerin schloss den Vertrag als Verbraucherin iSd § 13 BGB.

aa) Ob eine natürliche Person beim Abschluss eines Rechtsgeschäfts als Verbraucher (§ 13 BGB) oder Unternehmer (§ 14 BGB) zu behandeln ist, hängt davon ab, ob der Zweck des Geschäfts ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit zuzurechnen ist.

Die Einordnung als unternehmerisches Handeln setzt allerdings nicht voraus, dass die gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit bei Vertragsschluss bereits ausgeübt wird. Unternehmer ist auch, wer als Existenzgründer ein Geschäft tätigt, das nach seiner objektiven Zweckrichtung zur Aufnahme einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit geschlossen wird (BGH, Beschluss vom 24. Februar 2005 – III ZB 36/04 –, juris Rn. 8).

Anders zu behandeln sind jedoch Geschäfte im Vorfeld der Existenzgründung, deren objektive Zweckrichtung darauf gerichtet ist, die Entscheidung, ob es zu einer Existenzgründung kommen soll, vorzubereiten, indem dem Handelnden erst die erforderliche Sachkunde verschafft wird, um diese Entscheidung überhaupt treffen zu können (BGH, Urteil vom 15. November 2007 – III ZR 295/06 –, Rn. 7, juris).

Grundsätzlich trägt die Klägerin, die sich auf den Schutz der Normen beruft, die Darlegungs- und Beweislast für ihre Verbrauchereigenschaft. Bei natürlichen Personen ist jedoch grundsätzlich von einem Verbraucherhandeln auszugehen. Nach § 13 Hs. 2 BGB ist die Beklagte dafür darlegungs- und beweisbelastet ist, dass der Vertragsschluss einer gewerblichen Tätigkeit der Klägerin zugeordnet werden kann bzw. diese als Existenzgründerin anzusehen ist. Zweifel diesbezüglich gehen zu Lasten der Beklagten (vgl. BGH, Urteil v. 30.09.2009, VIII ZR 7/ 09, NJW 2009, 3780

Rn. 10, 11).

bb) Die Klägerin ist unter Berücksichtigung der dargelegten Grundsätze als Verbraucherin anzusehen. Daraus, dass die Klägerin in den Vorgesprächen mitteilte, sie habe seit längerer Zeit den Wunsch und den Plan sich „etwas Eigenes“ aufbauen, lässt sich nicht schließen, dass die Klägerin bereits zur Existenzgründung entschlossen war. Vielmehr lässt sich dies bereits nach der Formulierung „Wunsch“ als eine bloße Option verstehen. Daran vermag es auch nichts zu ändern, dass die Klägerin sich auch für Coachings im Bereich „Immobilien“ angemeldet zu haben. Die Beklagte legt bereits nicht dar, dass auch das streitgegenständliche „Coaching“ einem Business im Bereich „Immobilien“ dienen soll. Welchem „Business-Aufbau“ das streitgegenständliche Coaching dienen soll, wird nicht vorgetragen. Auch aus dem hohen Preis des Coachings allein lässt sich kein Rückschluss auf die Existenzgründereigenschaft der Klägerin ziehen. Dies kann allenfalls ein Indiz sein.

Gegen die Existenzgründereigenschaft spricht vorliegend jedoch der objektive Vertragszweck, der sich unter anderem aus dem Vertragsinhalt ergibt. Ausweislich der vorgelegten Anlage B 2 besteht die „90 Tage Challenge“, die Teil des Coaching - Vertrages ist, in den Wochen 1 -5 daraus, dass Know-How erworben werden soll. Es wird etwa gefordert, ein Gewerbe anzumelden und an einem „Verkaufsmodul“ teilzunehmen. Erst in Woche 7 heißt es sodann: „Entscheide dich nun final für eine Nische“. Dies lässt den Schluss zu, dass das Programm darauf ausgelegt ist, dass die Teilnehmer erst im Rahmen des Kurses entscheiden, welches „Business“ sie ausüben wollen und erst im Laufe des Kurses feststellen, ob und welches Geschäftsmodell für sie funktioniert. Ausweislich des vorgelegten Ablaufs dient das Coaching damit seinem objektiven Zweck nach in wesentlichen Teilen der Vorbereitung der Existenzgründung.

Damit liegt ein Geschäft vor, dass jedenfalls in seinem ersten Teil auch den Zweck hat, die Entscheidung des bislang nicht unternehmerisch tätigen Kunden, ob es zu einer Existenzgründung kommen soll, lediglich vorzubereiten. Der Vertrag verliert seinen Charakter als Verbrauchervertrag nicht dadurch, dass der Unternehmer die fraglichen Leistungen in einem einheitlichen Vertragswerk gegebenenfalls mit solchen Leistungen kombiniert, die bereits auf die Ausübung einer unternehmerischen Tätigkeit gerichtet und demnach Geschäfte im Rahmen einer Existenzgründung sind (vgl. ausführlich Senat, Beschlüsse vom 18. Juli 2024 – 6 U 34/24 –, Rn. 12 ff., und vom 30. September 2024 – 6 U 34/24 –, Rn. 12, juris, OLG Stuttgart, Urteil vom 04.02.2025, Az.: 6 U 46/24, BeckRS 2025, 988 Rn. 37).

b. Es wurde vertraglich eine entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten vereinbart.

Dies folgt bereits aus der mit Anlage B 1 vorgelegten Auftragsbestätigung. Demnach wurde unter anderem ein Zugang zum Mitgliederbereich mit neun Modulen vereinbart. Die Module beinhalten unter anderem ein „Mindset - Training“, ein „Verkaufstraining“ sowie ein „Corona-Training“. Von der Beklagten wurde in der Vertragsbestätigung selbst angepriesen, dass die Klägerin „mit dem Wissen (..) die Werkzeuge, die (sie) braucht, um (ihre) Ziele zu erreichen“ bekommt (Anlage B 1). Als Entgelt wurde ein Preis von 8.800 € brutto vereinbart.

c. Es liegt auch eine räumliche Trennung iSd § 1 I Nr. 1 FernUSG vor. Der Lehrende und der Lernende waren überwiegend räumlich getrennt. Nach Sinn und Zweck des Gesetzes ist die räumliche Trennung danach zu beurteilen, ob überwiegend eine synchrone oder asynchrone Wissensvermittlung stattfindet (vgl. OLG München, Beschluss vom 16.05.2024, 3 U 984/ 24 e, MMR 2025, 213). Überwiegend meint dabei nach der Gesetzesbegründung (BT Drucks 7/4245 S. 14 zu § 1 FernUSG) mindestens die Hälfte der Zeit. Demnach liegt es unter Berücksichtigung einer historischen Auslegung der Norm nahe, auf eine zeitliche Komponente abzustellen.

Die klägerische Behauptung, dass der überwiegende Anteil in Form asynchroner Schulungsvideos über eine der Klägerin zur Verfügung gestellte Lernplattform stattgefunden haben, wird von der Beklagten in zeitlicher Hinsicht nicht bestritten. Die Beklagte wendet lediglich ein, dass der inhaltliche Schwerpunkt auf einem persönlichen Mentoring und Coaching liege.

Selbst wenn man - wie die Beklagte meint - für die räumliche Trennung auf den Schwerpunkt der Leistungen abstellt, folgt daraus jedoch nichts anderes. Die zu vermittelnden Kenntnisse werden ausweislich der Leistungsbeschreibung (Anlage B 1) überwiegend durch vorgefertigte Videos, die sich im Mitgliederbereich befinden, vermittelt. Nur Modul 8 beinhaltet dabei einen Live-Zoom Call. Die wöchentlich stattfindenden Gruppenchats und Live-Calls dienen, wie die Beklagtenpartei behauptet, vielmehr der individuellen Nachfrage und dem Erfahrungsaustausch. Damit findet aber bereits nach dem Vortrag der Beklagten die eigentliche Kenntnisvermittlung asynchron statt. Dies entspricht damit exakt der Situation, die das FernUSG vor Augen hatte.

d. Gemäß der Legaldefinition in § 1 I Nr. 2 FernUSG setzt Fernunterricht voraus, dass der Lehrende oder sein Beauftragter den Lernerfolg überwachen. Eine solche Lernerfolgsüberwachung ist vorliegend gegeben.

Bei dem Begriff „Lernerfolgskontrolle“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der durch Auslegung zu konkretisieren ist. Unter Berücksichtung der Entstehungsgeschichte der Norm und der Intention des Gesetzgebers ist dieses Tatbestandsmerkmal weit auszulegen. Der Gesetzgeber wollte wegen eines gestiegenen Interesses an Fernlehrgängen den Verbraucher-

schutz in diesem Bereich stärken. Insbesondere waren Mängel beim Angebot von Fernlehrgängen dergestalt festgestellt worden, dass Angebote von geringer methodischer und fachlicher Qualität angeboten wurden, die nicht geeignet sind, das in der Werbung genannte Lehrgangsziel zu erreichen. Der Gesetzgeber ging selbst bei der Formulierung des Gesetzes von einem umfassenden und weiten Verständnis des Begriffs der Überwachung des Lernerfolgs aus. Der Lehrende oder sein Beauftragter sollte sich dabei schriftlicher Korrekturen ebenso wie begleitender Unterrichtsveranstaltungen oder anderer Mittel bedienen können. Das Tatbestandsmerkmal soll gerade dazu dienen, eine Abgrenzung zur bloßen Lieferung von Büchern und anderen Lernmitteln zu schaffen, denen das Element der ständigen Betreuung und individuellen Anleitung durch den Lehrenden fehlt. (BT-Dr 7/4245, S. 14, BGH, Urteil v. 15.10.2009, Az.: III ZR 310/08, NJW 2010, 608 (609)). Deshalb kommt auch eine mündliche Kontrolle während eines begleitenden Direktunterrichts als hinreichende Überwachung des Lernerfolgs, z.B. durch Frage und Antwort, in Betracht. Es ist ausreichend, wenn eine individuelle Anleitung des Lernenden vorgesehen ist. Insgesamt ist deshalb eine Überwachung des Lernerfolgs nach § 1 I Nr. 2 FernUSG bereits dann gegeben, wenn der Lernende nach dem Vertrag den Anspruch hat, zum Beispiel in einer begleitenden Unterrichtsveranstaltung durch mündliche Fragen zum erlernten Stoff eine individuelle Kontrolle des Lernerfolgs durch den Lehrenden oder seinen Beauftragten zu erhalten. Da nach § 2 I i.V.m. § 1 I FernUSG eine Überwachung des Lernerfolgs nach dem Vertrag vorgesehen sein muss, kommt es für die Anwendung des Fernunterrichtsschutzgesetzes nicht darauf an, ob diese letztlich auch tatsächlich durchgeführt wird. Es reicht deshalb aus, dass nach dem Vertrag der Lernende das Recht hat, eine solche einzufordern, um den Lernerfolg kontrollieren zu lassen (BGH, Urteil v. 15.10.2009, Az.: III ZR 310/08, NJW 2010, 608 (609). Dass der Betreuer bzw. Lehrende den Lernerfolg von sich aus durch Prüfungsaufgaben etc. überprüft, ist somit gerade keine Voraussetzung für eine Lernüberwachung. Auch die Möglichkeit, dass ein Abschluss erzielt werden kann, ist nach der Gesetzesbegründung gerade keine Voraussetzung für das Tatbestandsmerkmal der Lernerfolgskontrolle.

Ausgehend von diesem Maßstab war auf Grund des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrags eine Überwachung des Lernerfolgs geschuldet. In der mit Anlage B 2 vorgelegten 90 - Tage - Challenge, die Teil des Coaching-Vertrages ist, wird zunächst eine Anleitung gegeben, welche Aufgaben in jeder Woche zu erfüllen sind. Neben dem Anschauen von Videos werden dabei auch praktische Aufgaben, z.B. das Anmelden eines Gewerbes, das Erstellen einer Facebook Geschäftsseite, das Erstellen einer „Probe-Kampagne“ oder das Üben der Technik von „Zapier“ und „Clicksend“ gefordert. Am Ende eines jeden Wochenplanes wird der Teilnehmer jeweils aufgefordert zum Gruppencall am Mittwochabend zu kommen, um seine Fragen zu stellen. Jede Frage

die aufkommt, soll zudem in den Messenger Chat oder die Facebook Gruppe gestellt werden. Dies ist nach Auffassung des Gerichts gem. §§ 133, 157 aus Sicht eines objektiven Empfängers in der Person der Klägerin so auszulegen, dass dieser vertraglich ein Recht eingeräumt wird, ihre wöchentlichen, aufgrund der gestellten praktischen Aufgaben durchaus greifbaren Lernerfolge, in den Mittwoch-Abend Meetings überprüfen zu lassen und Verbesserungsvorschläge zu erhalten. Die in der Gesetzesbegründung als Abgrenzungskriterium benannte individuelle Anleitung durch den Lehrenden wurde somit vertraglich vereinbart. Anders als die Beklagte meint, ist das - ausweislich der vorgelegten Anlage B 2 - vermittelte Wissen durchaus auch überprüfbar. Es handelt sich gerade nicht um nur um Aspekte der „Persönlichkeitsentwicklung“.

3. Die Rechtsfolge richtet sich nach § 818 I, II BGB. Die Beklagte hat das entrichtete Coaching Honorar in Höhe von 8.800 € zurückzuzahlen.

III. Der Zinsanspruch folgt aus §§ 291 S. 1, 2, § 288 I 2 BGB. Rechtshängigkeit trat mit Zustellung der Klage am 16.08.2024 ein, § 253 I ZPO. Zinsbeginn ist gem. § 187 I BGB analog der darauffolgende Tag.

IV. Ein Anspruch auf Ersatz der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten besteht hingegen nicht. Ein solcher folgt nicht aus §§ 280 I, II 286 BGB. Die Klagepartei legt bereits nicht dar, dass die Mandatierung des Rechtsanwalts nach Verzugseintritt erfolgte. Damit fehlt es jedenfalls an einem kausalen Schaden. Ein Anspruch folgt auch nicht aus etwaigen Schadensersatzansprüchen. Eine derartige Anspruchsgrundlage ist nicht ersichtlich.

B. Die Entscheidung über die Kosten beruht auf §§ 91, 92 II 1 ZPO. Die Zuvielforderung im Hinblick auf die Nebenentscheidungen ist bei Berücksichtigung eines fiktiven Streitwerts geringfügig zu viel (weniger als 10 % des fiktiven Streitwertes) (vgl. etwa BAG, Urteil v. 18.01.2012, 6 AZR 462/10, BeckRS 2012, 67196 Rn. 22). Höhere Kosten hat die Zuvielforderung nicht veranlasst.

C. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 S. 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Oberlandesgericht München
Prielmayerstr. 5
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen
- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:
- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das be-

sondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

[redacted]
Richterin

Verkündet am 13.06.2025

gez.
[redacted], JHSekr
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 14.07.2025

[redacted], JHSekr
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle